

## Grundsatz 1 (§ 4a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

**Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit ausüben.**

Abweichungen hiervon sind auf dem Aufenthaltstitel (Zusatzblatt, siehe Abbildungen) vermerkt:

- Erwerbstätigkeit nicht gestattet
- Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet\*
- konkreter Arbeitgeber ist eingetragen\*

\* Die Arbeitsaufnahme oder ein Arbeitgeberwechsel ist nur mit Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit (BA)** erlaubt (§ 39 Absatz 1 AufenthG).

Das Arbeitsgenehmigungsverfahren ist mit dem amtlichen Vordruck "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" der BA über die **Ausländerbehörde (ABH)** einzuleiten. Link zum Vordruck ist über die Homepage der ABH nutzbar.

**Erst nach Zustimmung der BA ist die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt!** Der Termin zur Erteilung der Arbeitserlaubnis wird von der ABH vergeben.

**Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis "Erwerbstätigkeit erlaubt" ist kraft Gesetz unabhängig von der Gültigkeit des Aufenthaltstitels weiterhin gültig!**

**Hierzu bedarf es keiner weiteren Bescheinigung (zum Beispiel Fiktionsbescheinigung) der ABH (§ 81 Absatz 4 AufenthG).**

Diese "Fortgeltungsfiktion" ist vorgesehen für den Fall, dass ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt.

Rechtsfolge ist in diesem Fall, dass die Fortgeltung des bisherigen Aufenthaltstitels fingiert wird. War in dem ursprünglichen Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit erlaubt, gilt dies, inklusive etwaiger Nebenbestimmungen (zum Beispiel zur Erwerbstätigkeit), weiterhin auch für die Zeit der Fortgeltungsfiktion.

**Achtung:** Die Fortgeltungsfiktion bleibt unabhängig vom Ablaufdatum der Fiktionsbescheinigung bis zur endgültigen Entscheidung der ABH bestehen. Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis bleibt daher auch **ohne** Verlängerung der Gültigkeit auf dem amtlichen Vordruck "Fiktionsbescheinigung" weiterbestehen.

Eingeschränkte Arbeitserlaubnisse (Arbeitgeberbindung oder befristete Arbeitserlaubnis) gelten nicht über das eingetragene Gültigkeitsdatum der Arbeitserlaubnis hinaus, auch nicht durch die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung). In diesen Fällen ist der Verlängerungsantrag **mindestens 1 Monat** vor Ablauf der Arbeitserlaubnis bei der ABH zu stellen (Vordruck "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis").

**Keine Zustimmung der BA benötigen Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und**

- 2 Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben

**oder**

- sich seit 3 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

(§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Beschäftigungsverordnung - BeschV)

Die Erlaubnis zur arbeitsgenehmigungsfreien Beschäftigung wird **auf Antrag** direkt durch die ABH erteilt.

## Grundsatz 2 (§ 61 Absatz 2 Asylgesetz (AsylG), § 32 Absatz 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV))

**Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren) oder mit einer Duldung (Abschiebung ist ausgesetzt) dürfen erst ab einer Aufenthaltszeit von 3 Monaten mit Zustimmung der BA eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.**

**Ausnahme:** Asylbewerbern aus einem sicheren Herkunftsstaat (zum Beispiel Serbien, Marokko), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, ist die Ausübung einer Beschäftigung generell **nicht** erlaubt.

Keine Zustimmung der BA benötigen Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen und sich bereits 4 Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten. (§ 32 Absatz 2, Ziffer 5 BeschV)

Bitte berücksichtigen Sie, dass im Fall eines Arbeitsgenehmigungsverfahrens durch die BA die Bearbeitungszeit mindestens 10 Werktage beträgt. An die Entscheidung der BA ist die ABH gebunden!

**Die Regelungen gelten nicht für freizügigkeitsberechtigte Personen und deren Familienangehörige!**

Ablaufdatum der Karte (elektronischer Aufenthaltstitel) führt nicht zum Ablauf der Niederlassungserlaubnis und der uneingeschränkten Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.



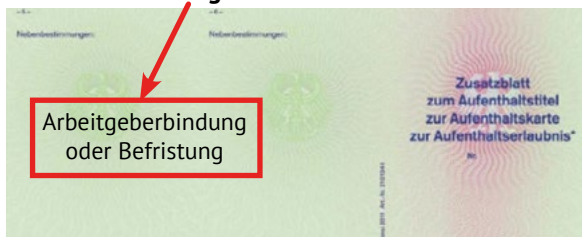
Erwerbstätigkeit uneingeschränkt erlaubt

Erwerbstätigkeit eingeschränkt erlaubt



Eintragung auf dem Zusatzblatt beachten!

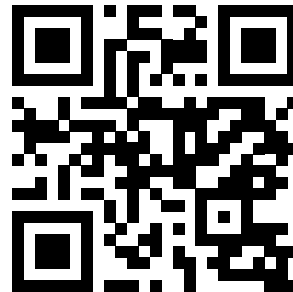
Eintragung zur Arbeitserlaubnis und anderen Nebenbestimmungen



Weitergehende Informationen halten wir für Sie auf der Homepage der Ausländerbehörde bereit.

Stadt Herne  
Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen

Zentrale Servicenummer: 0 23 23 / 16 - 44 99  
E-Mail: [auslaenderamt@herne.de](mailto:auslaenderamt@herne.de)  
Internet: [www.herne.de/alb](http://www.herne.de/alb)



Impressum  
Stadt Herne

Der Oberbürgermeister  
Redaktion Ausländer- und  
Staatsangehörigkeitswesen  
Shamrockring 1  
44623 Herne  
Postfach 10 18 20

Bilder: Adobe Stock, Wikimedia Commons

Stand Januar 2025

Die Ausländerbehörde informiert

Beschäftigungserlaubnis  
und Erwerbstätigkeit im  
Ausländerrecht

